

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1037 (1996)
15. Januar 1996

RESOLUTION 1037 (1996)

*verabschiedet auf der 3619. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Januar 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995 und 1025 (1995) vom 30. November 1995,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, die er der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in diesen Gebieten beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang), das am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde (im folgenden "Grundabkommen" genannt),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*),

unter Betonung der Bedeutung, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

in dem Wunsche, die Parteien in ihren Bemühungen um eine friedliche Regelung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu unterstützen und so zur Herbeiführung des Friedens in der gesamten Region beizutragen,

unter Betonung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, allen ihren gegenüber den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien nachzukommen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten für die in dem Grundabkommen genannte Region einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen einzurichten, der über sowohl militärische als auch zivile Anteile verfügen und den Namen "Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" (UNTAES) tragen wird;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Parteien und mit dem Sicherheitsrat einen Übergangsdadministrator zu ernennen, der die Gesamtautorität über die zivilen und militärischen Anteile der UNTAES innehaben und die der Übergangsverwaltung in dem Grundabkommen übertragenen Befugnisse ausüben wird;
3. *beschließt*, daß die Entmilitarisierung der Region, wie in dem Grundabkommen vorgesehen, binnen 30 Tagen ab dem Tag abgeschlossen sein soll, an dem der Generalsekretär dem Rat auf der Grundlage der Bewertung des Übergangsdadministrators mitteilt, daß der militärische Anteil der UNTAES disloziert worden ist und bereit steht, seine Mission durchzuführen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat monatlich über die Tätigkeit der UNTAES und die Durchführung des Grundabkommens durch die Parteien Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht binnen einer Woche nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 vorzulegen ist;
5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, von allen einseitigen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Übergabe von der UNCRO auf die UNTAES oder die Durchführung des

Grundabkommens behindern könnten, und *ermutigt* sie, auch weiterhin vertrauensbildende Maßnahmen zur Förderung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens zu ergreifen;

6. *beschließt*, daß er spätestens 14 Tage nach dem vorgesehenen Abschluß der Entmilitarisierung nach Ziffer 3 überprüfen wird, ob die Parteien den Willen gezeigt haben, das Grundabkommen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Handlungen der Parteien und der dem Rat vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Grundabkommen streng zu befolgen und mit der UNTAES voll zu kooperieren;

8. *beschließt*, das Mandat der UNTAES erneut zu prüfen, falls er zu irgendeinem Zeitpunkt vom Generalsekretär einen Bericht erhält, wonach die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht eingehalten haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Dezember 1996 über die UNTAES und die Durchführung des Grundabkommens Bericht zu erstatten, und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, die Situation im Lichte dieses Berichts zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *beschließt*, daß der militärische Anteil der UNTAES aus einer Truppe mit einer anfänglichen Personalstärke von bis zu 5.000 Soldaten bestehen und den folgenden Auftrag haben wird:

a) Überwachung und Erleichterung der von den Parteien des Grundabkommens durchgeführten Entmilitarisierung gemäß dem Plan und den Verfahren, die von der UNTAES festgelegt werden;

b) Überwachung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, wie im Grundabkommen vorgesehen;

c) durch ihre Präsenz Leistung eines Beitrags zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region;

d) sonstige Unterstützung bei der Durchführung des Grundabkommens;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit den in den Ziffern 12 bis 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 genannten Zielen und Aufgaben der zivile Anteil der UNTAES den folgenden Auftrag hat:

a) so bald wie möglich, wie in Ziffer 16 a) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen, Aufstellung einer vorläufigen Polizei, Festlegung ihres Aufbaus und Personalstands, Erstellung eines Ausbildungsprogramms und Überwachung seiner Durchführung sowie Überwachung der Behandlung von Straffälligen und des Strafvollzugssystems;

b) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der zivilen Verwaltung, wie in Ziffer 16 b) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

c) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren der öffentlichen Dienste, wie in Ziffer 16 c) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

d) Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge, wie in Ziffer 16 e) des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen;

e) Organisation von Wahlen, Hilfestellung bei ihrer Abwicklung und Bestätigung der Ergebnisse, wie in Ziffer 16 g) des Berichts des Generalsekretärs und in Ziffer 12 des Grundabkommens vorgesehen; und

f) Durchführung der anderen im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Tätigkeiten, einschließlich Hilfestellung bei der Koordinierung der Pläne für die Entwicklung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Region, sowie der in Ziffer 12 beschriebenen Tätigkeiten;

12. *beschließt*, daß die UNTAES außerdem die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, wie in dem Grundabkommen näher ausgeführt, überwachen wird, höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und daß sie eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft fördern, die Minenräumung des Geländes innerhalb der Region überwachen und erleichtern und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben wird;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien auf, die UNTAES und das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Zagreb in die Definition der "Friedenstruppen und -einsätze der Vereinten Nationen in Kroatien" in dem derzeitigen Abkommen mit den Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, dringend und spätestens bis zu dem in Ziffer 3 genannten Zeitpunkt zu bestätigen, ob dies geschehen ist;

14. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der UNTAES und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der UNTAES und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der UNTAES ergreifen können;

15. *ersucht* die UNTAES und die vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigte multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR), gegebenenfalls sowohl miteinander als auch mit dem Hohen Beauftragten zu kooperieren;

16. *fordert* die Parteien des Grundabkommens *auf*, mit allen Organen und Organisationen, die bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundabkommens im Einklang mit dem Mandat der UNTAES behilflich sind, zu kooperieren;

17. *ersucht* alle in der Region tätigen internationalen Organisationen und Organe, in enger Abstimmung mit der UNTAES vorzugehen;

18. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, bei den Bemühungen zur Förderung der Entwicklung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Region zu kooperieren und Unterstützung zu leisten;

19. *unterstreicht*, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

20. *bekräftigt*, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und seinen Organen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zu kooperieren haben und gemäß Artikel 29 des Statuts den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen haben;

21. *betont*, daß die UNTAES mit dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags kooperieren wird, einschließlich im Hinblick auf den Schutz der vom Leiter der Anklagebehörde benannten Orte und der Personen, die für das Internationale Gericht Ermittlungen durchführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen Bericht über die Möglichkeit zur Prüfung vorzulegen, daß das Gastland einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes leistet;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
